

**Stadt Waren (Müritz)
Landkreis Müritz**

**Bebauungsplan Nr. 26
* Wohngebiet Warenhof ***

Ergänzung der Begründung

Der Bebauungsplan Nr. 26 * Wohngebiet Warenhof * wurde vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit Erlaß VIII 231b-512.113-56.072 (26) vom 20.01.1997 mit Maßgaben, einer Auflage und einem Hinweis genehmigt.

Die Stadtvertretung hat am 16.04.1997 den Beitrittsbeschluß gefaßt. Hieraus ergeben sich folgende Ergänzungen der Begründung:

1. Ziff. 5.3.2 - Schienenverkehr

Die Ermittlung wird der Begründung als Anlage 6 beigelegt.

2. Ziff. 3.2.1 - Straße „A“

Im Mischungsprinzip nach Ziff. 4.4.1 EAE 85/95 (Entwurfsprinzip 1) werden mehrere Nutzungen auf einer Fahrbahngasse miteinander verträglich gemacht.

Dieses setzt eine höhengleiche Ausbildung des gesamten Straßenraums voraus, wie es im Straßenquerschnitt für die Straße „A“ dargestellt ist.

Die Nutzungsverträglichkeit von Aufenthalt und Fußgängerkehr mit Kraftfahrzeugverkehr ist sichergestellt, da die Verkehrsstärke mit unter 200 Kfz/h liegen wird.

Die Anliegerstraße „A“ ist eine Stichstraße von überschaubarer Länge und dient ausschließlich dem Anliegerverkehr.

Bis auf die Markierung der Übergangstelle zum städtischen Netz im Trennungsprinzip ohne Geschwindigkeitsdämpfung (Entwurfprinzip 3) sind keine geschwindigkeitsdämpfenden Entwurfselemente vorgesehen. Eine Ausweisung als verkehrsberuhigter Bereich (Zeichen 325 StVO) ist nicht vorgesehen.

3. Ziff. 5.2.1 - Eingriff, Ausgleich und Ersatz

Für den Eingriff gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 1. NatG M-V ist eine Ausnahme gem. § 2 Abs. 2 NatG M-V durch die untere Naturschutzbehörde notwendig.

Sie wurde von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Müritz mit Bescheid 661.2.5.8.2. 041-5/97 vom 27.02.1997 erteilt.

Das Gelände für die Ausgleichsmaßnahme befindet sich im Eigentum der Stadt Waren (Müritz). Die Durchführung der Ersatzmaßnahme wird bis zum Sommer 1998 abgeschlossen sein und ist durch den städtebaulichen Vertrag der Stadt Waren (Müritz) mit dem Erschließungsträger abgesichert.

Im Erschließungsvertrag ist auch die Kostenübernahme für die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch den Erschließungsträger abgesichert.

Waren (Müritz), den *13.05.1997*


.....
(Bürgermeister)

